

Satzung für die Frauenkommission der Stadt Schwabach (Änderungen in den § 3, § 4 und § 5 zu den Regelungen der ursprünglichen Geschäftsordnung)

Ursprungsfassung	Änderungen
§3 Nr. 1 Die Frauenkommission besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.	zu §3 Nr. 1 Die Frauenkommission besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. <u>Die Zusammensetzung der Frauenkommission ergibt sich aus den entsendeten Vertreterinnen der in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergemeinschaften sowie den externen Mitgliedern.</u>
§3 Nr. 1.1. Sie setzt sich zusammen aus sieben Vertreterinnen des Stadtrates und acht externen Mitgliedern.	zu §3 Nr. 1.1. Sie setzt sich zusammen aus sieben Vertreterinnen des Stadtrates und acht externen Mitgliedern. <u>Die Anzahl der entsandten Vertreterinnen aus dem Stadtrat wird wie folgt bestimmt:</u>
	Ergänzung der Nr. 1.1.1. im §3 <u>Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer zweistelligen Anzahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden als Mitglied der Frauenkommission je zwei weibliche Mitglieder des Stadtrates mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.</u>
	Ergänzung der Nr. 1.1.2. im §3 <u>Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer einstelligen Zahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden je ein weibliches Mitglied des Stadtrates als Mitglied in die Frauenkommission mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.</u>
	Ergänzung der Nr. 1.1.3. im §3 <u>Sollte eine im Stadtrat vertretene Partei bzw. eine Wählergemeinschaft kein weibliches Mitglied im Stadtrat haben, kann sie eine Frau aus ihren Reihen als Vertretung in die Frauenkommission entsenden.</u>

§3 Nr. 1.2. Die Fraktionen CSU und SPD entsenden je zwei Stadträtinnen, alle weiteren im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften je eine Stadträtin, ersatzweise eine Vertreterin als Mitglied in die Frauenkommission.	§3 Nr. 1.2. Entfällt Die Fraktionen CSU und SPD entsenden je zwei Stadträtinnen, alle weiteren im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften je eine Stadträtin, ersatzweise eine Vertreterin als Mitglied in die Frauenkommission.
§3 Nr. 1.3. Die Zahl der externen Mitglieder richtet sich nach der Zahl der von den Parteien abgeordneten Stadträtinnen bzw. Vertreterinnen. Die Repräsentantinnen aus den verschiedenen Frauengruppen, Verbänden, Vereinen und Organisationen erhalten einen Sitz mehr als vom Stadtrat benannten Mitglieder.	§3 Nr. 1.3. ENTFÄLLT Die Zahl der externen Mitglieder richtet sich nach der Zahl der von den Parteien abgeordneten Stadträtinnen bzw. Vertreterinnen. Die Repräsentantinnen aus den verschiedenen Frauengruppen, Verbänden, Vereinen und Organisationen erhalten einen Sitz mehr als vom Stadtrat benannten Mitglieder.
§3 Nr. 2 Es ist zulässig, dass sich Kommissionsmitglieder vertreten lassen. Bis spätestens zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Amtsperiode benennen die Fraktionen, Gruppen, Verbände und das Mitglied ohne Gruppenbindung bis zu zwei Stellvertreterinnen pro Mitglied.	zu §3 Nr. 2 Es ist zulässig, dass sich Kommissionsmitglieder vertreten lassen. Bis spätestens zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Amtsperiode benennen die Fraktionen, Gruppen, Verbände und das Mitglied ohne Gruppenbindung bis zu zwei Stellvertreterinnen pro Mitglied. <u>werden die Vertreterinnen von Fraktionen, Gruppen, Verbänden oder von dem Mitglied ohne Gruppenbindung benannt.</u>
	<u>Ergänzung der Nr. 2.1. im §3</u> <u>Die Anzahl der möglichen Stellvertreterinnen für die externen Repräsentantinnen wird am Wahltag durch den Wahlvorstand mit Begründung bekanntgegeben.</u>
	<u>Ergänzung der Nr. 2.2. im §3</u> <u>Die Stellvertretung der entsendeten, weiblichen Mitglieder aus dem Stadtrat ist bereits in §3 Abs. 1.1.1. und 1.1.2. näher geregelt.</u>
§3 Nr. 3 Beim Ausscheiden rückt ein Ersatzmitglied nach, in der Regel ist das die erste Stellvertreterin.	Beim Ausscheiden rückt ein Ersatzmitglied nach, in der Regel ist das die erste Stellvertreterin. <u>eines Mitgliedes der Frauenkommission rückt eine Ersatzfrau nach, in der Regel die Stellvertreterin.</u>

§3 Nr. 4 Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne Entschuldigung entziehen, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden.	zu §3 Nr. 4 Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne Entschuldigung entziehen, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden. <u>und keine Vertretung entsenden, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden.</u>
§3 Nr. 6 Die Mitglieder der Kommission werden dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin und dem Stadtrat namentlich auf einer Liste bekannt gegeben.	zu §3 Nr. 6 Die Mitglieder der Kommission werden dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin und dem Stadtrat namentlich auf einer Liste bekannt gegeben. <u>Die Frauen, welche der Kommission angehören, werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat namentlich auf einer Liste bekannt gegeben.</u>
§4 Nr. 1 Sieben externe Mitglieder der Kommission müssen Schwabacher Frauengruppen, Verbänden oder Organisationen angehören; das achte externe Mitglied muss keiner organisierten Frauengruppe angehören.	zu §4 Nr. 1 Sieben externe Mitglieder der Kommission müssen Schwabacher Frauengruppen, Verbänden oder Organisationen angehören; das achte externe Mitglied muss keiner organisierten Frauengruppe angehören. <u>Wählbar und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen mit Wohnsitz in Schwabach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</u>
§4 Nr. 2 Wählbar und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen mit Wohnsitz in Schwabach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	zu §4 Nr. 2 Wählbar und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen mit Wohnsitz in Schwabach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. <u>Von den gewählten Frauen, die in der Frauenkommission stimmberechtigt sind, kann nur eine Einzelfrau, die nicht einer organisierten Frauengruppe angehört, Frauenkommissions-Mitglied und damit stimmberechtigt sein.</u>
§4 Nr. 3.2. Es wird eine Wahlliste aufgestellt und vor der Wahl bekannt gegeben.	zu §4 Nr. 3.2. Es wird eine Wahlliste aufgestellt und vor der Wahl bekannt gegeben. <u>Es wird eine Wahlliste aufgestellt und vor der Wahl ebenso bekannt gegeben wie die maximale Anzahl der Stimmen, die die anwesenden, stimmberechtigten Frauen abgeben können.</u>
§4 Nr. 3.3. Die anwesenden stimmberechtigten Frauen haben max. acht Stimmen.	zu §4 Nr. 3.3. Die anwesenden Stimmberechtigten Frauen haben max. acht Stimmen.

	<u>Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.</u>
§4 Nr. 3.4. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Weise, dass von den in der Wahlliste aufgeführten Kandidatinnen diejenigen als gewählt gelten, die die höchste Stimmzahlen erreichen. Falls bei den letzten zu vergebenden Positionen Stimmengleichheit vorliegt, erfolgt eine Stichwahl.	zu §4 Nr. 3.4. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Weise, dass von den in der Wahlliste aufgeführten Kandidatinnen diejenigen als gewählt gelten, die die höchste Stimmzahlen erreichen. Falls bei den letzten zu vergebenden Positionen Stimmengleichheit vorliegt, erfolgt eine Stichwahl. <u>Gewählt wird nach dem Prinzip der relativen Mehrheit: Diejenigen Kandidatinnen der Wahlliste sind durch die anwesenden Stimmberechtigten gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.</u>
§4 Nr. 3.5. Vor Durchführung der Stichwahl sind die Kandidatinnen über die Annahme der Wahl zu befragen.	zu §4 Nr. 3.5. Vor Durchführung der Stichwahl sind die Kandidatinnen über die Annahme der Wahl zu befragen. <u>Eine Stichwahl ist notwendig, falls bei den letzten zu vergebenden Positionen Stimmengleichheit vorliegt.</u>
§4 Nr. 3.6. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.	zu §4 Nr. 3.6. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los, dass die Betroffenen selbst ziehen. <u>Vor der Durchführung der Stichwahl sind die Kandidatinnen über die Annahme der Wahl zu befragen.</u>
§4 Nr. 3.7. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.	zu §4 Nr. 3.7. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. <u>Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.</u>
§5 Nr. 1 Die Frauenkommission wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.	§5 Nr. 1 Die Frauenkommission wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist unzulässig.

	<u>Die Frauenkommission wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u>
	<u>Ergänzung der Nr. 1.1. im §5</u> <u>Die Wahlen erfolgen jeweils schriftlich und geheim.</u>
	<u>Ergänzung der Nr. 1.2. im §5</u> <u>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.</u>
	<u>Ergänzung der Nr. 1.3. im §5</u> <u>Die Wiederwahl der Vorsitzenden und die der Stellvertreterin sind nach Ablauf der Amtszeit zulässig.</u>
§5 Nr. 2 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.	zu §5 Nr. 2 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <u>Die Vorsitzende vertritt die Kommission gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit. Sie führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.</u>
§5 Nr. 3 Die Vorsitzende vertritt die Kommission gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.	§5 Nr. 3 ENTFÄLLT Die Vorsitzende vertritt die Kommission gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.